Name, Vorname, Anschrif/Stempel des Unternehmens
Telefon:
e-Mail:

Magistrat der Stadt Lampertheim
FD 10-1 Friedhofsverwaltung
Römerstr. 102, 68623 Lampertheim
Tel.: 06206 935 327 oder 935 288
Fax: 06206 935 444
Mail: friedhofsverwaltung@lampertheim.de

Antrag auf Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Lampertheim

Mein Unternehmen beabsichtigt auf den Friedhöfen der Stadt Lampertheim gewerbliche Tätigkeiten des folgenden Berufsbildes auszuüben:

☐ **Steinmetz** ☐ **Gärtner** ☐ **Bestatter**
☐ **Trauerrednerin/Trauerredner** ☐ **Sonstiges; bitte erläutern:**

Ich beantrage die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten gemäß § 6 der Friedhofssatz der Stadt Lampertheim.

Mein Unternehmen erfüllt für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen. Den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes werde ich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorlegen.

Die auf Blatt 2 dieses Antrages abgedruckten Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Lampertheim habe ich zur Kenntnis genommen. Auch, dass die Genehmigung auf Verlangen der Mitarbeiter des Friedhofes vorzulegen ist.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall von der Friedhofsverwaltung, ab Tag der Ausstellung, für **ein Jahr** erteilt wird. Die Genehmigungsgebühr beläuft sich auf 115,00 €.

_____, den _____ -_____
Ort Datum Unterschrift

Auszug aus der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim

§ 5 (Verhalten auf den Friedhöfen)

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche- sowie freiberufliche Dienste, anzubieten. Des Weiteren ist auf den Friedhöfen Werbung jeglicher Art verboten.

c) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen,

d) das Verschmutzen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen und Anlagen,

e) Lärmen und Spielen,

f) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- sowie Begleitschutzhunden.

g) alkoholische Getränke und Tabakwaren mitzubringen und zu konsumieren bzw. zu rauchen.

h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Stadt Lampertheim gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung. Sie sind mindestens eine Woche zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6 (Gewerbetreibende)

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Lampertheim, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist auf ein Jahr befristet und ist nicht übertragbar.

(4) Der Zulassungsbescheid gilt gleichzeitig als Berechtigungsausweis. Er ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von montags bis freitags in der Zeit von 6:00 – 18:00 Uhr durchgeführt werden. Während den Bestattungen haben lärmintensive Arbeiten zu unterbleiben.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Grabmalanlagen, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Lampertheim die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Hessen (§§ 71 a ff. HessVwVfG) abgewickelt werden. Ansprechpartner ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-3366, E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@rpda.hessen.de.